

Merkblatt

zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Lebensmittelabfällen aus Speisegaststätten / Imbissbetrieben / Gemeinschaftsverpflegung / Einzelhandel

Was muss entsorgt werden ?

Kategorie 3 Material gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte:

- Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess):
Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel: Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch usw.

Wo muss entsorgt werden?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen darf nur durch dafür zugelassene Betriebe erfolgen. Diese Unternehmen finden Sie z.B. auf einer Liste beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.bmelv.de. Sie können dort z.B. nach "Tierische Nebenprodukte" suchen, und sich dann in der Liste "Zugelassene Betriebe für tierische Nebenprodukte" die entsprechenden Betriebskategorien und Unternehmen anzeigen lassen. Eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll ist nicht zulässig.

Wie muss gesammelt werden?

In der Regel werden die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in Behältern gesammelt, die das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt. Die Behälter sind zu beschriften mit den Hinweisen: "Küchen-/Speiseabfälle / Lebensmittelabfälle – Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr". Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche!). Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich zu halten (d.h. unter Verschluss). Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z.B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden (kühler, schattiger Platz / Kühleinrichtung). Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich zu säubern, d.h. aus-/abzuwaschen und zu trocknen, ggf. zu desinfizieren.

Was ist an "Papierkram" zu erledigen?

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln ist ein Handelspapier (Muster: siehe Anlage) mit den Hinweisen "Küchen- und Speiseabfälle" bzw. "Ehemalige Lebensmittel", "Material Kategorie 3" und "Nicht zum menschlichen Verzehr" in dreifacher / vierfacher Ausfertigung auszufüllen.

Achten Sie darauf, dass die Entsorgungsunternehmen diese Handelspapiere bei jeder Abholung ausstellen. Jeweils ein Exemplar des Handelspapiers ist bestimmt für

1. Abgebenden Betrieb (Speisegaststätte, Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung etc.)
2. Zugelassenen Transporteur
3. Zugelassenen Entsorgungsbetrieb
4. Empfangsbestätigung vom Entsorgungsunternehmen zurück an abgebenden Betrieb (Nur für ehemalige Lebensmittel)

Das Handelspapier kann auch elektronisch erstellt werden. Erzeuger, Transporteur und Empfänger haben die entsprechenden Angaben jeweils bei sich vollständig zu dokumentieren. Diese Angaben müssen für den Kreis Pinneberg - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht - auf dessen Anforderung jederzeit verfügbar sein.

Jeder Betrieb, der Küchen- und Speiseabfälle / Ehemalige Lebensmittel abgibt, hat zusätzlich Aufzeichnungen zu führen in Form einer Tabelle (Muster: siehe Anlage). Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden. Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens 2 Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Ausnahmen:

Pflanzliche Abfälle, wenn sie getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) können über die Biotonne entsorgt werden. Bitte achten Sie auch hier auf Hygiene und befolgen die entsprechenden Hinweise.

Was ist noch zu beachten?

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr streng verboten! Dieses Merkblatt gilt darüber hinaus nicht für Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln (Flugzeug, Eisenbahn, Schiff): Diese Abfälle sind wegen der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchenerregern getrennt nur über dafür speziell zugelassene Unternehmen zu entsorgen (Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 der VO EG 1069/2009).

Rechtsvorschriften:

- VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für Tierische Nebenprodukte
- VO (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Anlage:

- Muster Handelspapier
- Muster Aufzeichnungen (Register)

Die Angaben in diesem Merkblatt sind für den Kreis Pinneberg sorgfältig zusammengestellt worden, eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Für weitere Informationen bezüglich Tierischer Nebenprodukte, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht unter der angegebenen Anschrift.

